

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Vom 12. Mai 2026

Der Markt Essenbach erlässt auf Grund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende

Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau-, Umwelt- und Energieausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sieben ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a und b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 **Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 30 € sowie ein Sitzungsgeld von je **70 €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderates, eines Ausschusses oder auf Bestellung des Marktgemeinderats an Sitzungen von Gremien, Kommissionen, Arbeitskreisen oder Workshops im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verfahren (wie z. B. in VgV-Verfahren oder Verfahren zur Erstellung gemeindlicher Konzepte (ISEK, Vorreiterkonzept usw.)).

(3) ¹Mit dem schriftlichen Einverständnis zur elektronischen Ladung gemäß § 22 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Marktgemeinderats in der jeweils geltenden Fassung werden die dafür anfallenden Kosten mit einer IT-Pauschale in Höhe von monatlich 25 € und einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 230 € pro Wahlperiode für ein mobiles Endgerät abgegolten. ²Bei Widerruf des erteilten schriftlichen Einverständnisses zur elektronischen Ladung entfällt die Zahlung der IT-Pauschale mit dem Tag des Widerrufs.

(4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 **Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft*. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 26.05.2020 in der geltenden Fassung außer Kraft.

Essenbach, 12. Mai 2026
Markt Essenbach

Braun
Erster Bürgermeister